



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Valentin Aymon (Suppl.) (PS/GC) und Patricia Constantin (PS/GC)
Gegenstand	Lohnerhöhung in den Betreuungseinrichtungen – die Angestellten zahlen doppelt Sozialabgaben
Datum	07.09.2021
Nummer	2021.09.319

Eine der sozialen Massnahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) besteht in der Aufwertung der Löhne des Personals im subventionierten Bereich der Tagesbetreuung sowohl in Tagesstrukturen als auch über Tageseltern-Netzwerke.

Die wiederkehrende Thematik war Gegenstand von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen sowie einer Empfehlung im Bericht 2015 des kantonalen Jugendobservatoriums.

Damit die Lohnaufwertung bereits 2021 umgesetzt werden konnte, wurde die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend geändert. Dadurch wurde dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von subventioniertem Betreuungspersonal einen einmaligen Bruttobetrag auszuführen.

Am 12. Mai 2021 legte der Staatsrat den einmalig im Jahr 2021 ausgezahlten Betrag zur Lohnaufwertung bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent auf Fr. 6'000.- brutto fest.

In einem ersten Schreiben an die Betreuungsstrukturen und deren Arbeitgeberinnen, die Gemeinden, hatte die kantonale Dienststelle für die Jugend ursprünglich eine zusätzliche Subvention angekündigt, die sich bei einem Vollzeitpensum auf ca. 5'500 Franken belaufen würde.

Nach Gesprächen mit verschiedenen Gemeinden stellte sich jedoch heraus, dass einige von ihnen nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügten, die zusätzlichen Kosten in Bezug auf den Arbeitgeberanteil zu tragen, die eine solche Subvention für sie nach sich ziehen würde. Dieser Umstand machte die Umsetzung der Lohnaufwertung in dieser Form unmöglich. Deshalb schlug die kantonale Dienststelle für die Jugend dem Staatsrat vor, die Subvention auf 6'000 Franken zu erhöhen. Gemeinden, die nicht in der Lage waren, den Arbeitgeberanteil zu tragen, konnten ihn von diesem Betrag abziehen.

Da es sich nach Rechtsprechung des Bundesgerichts um ausserordentliche Umstände handelte, die es dem Arbeitgeber erlaubten, den Arbeitgeberanteil auf den Subventionsbetrag anzurechnen, sofern die gesamten Soziallasten bei der Festlegung des Betrags der Subvention berücksichtigt wurden, wich der Kanton mit seinem Handeln nicht vom Paritätssystem ab.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen erlaubte der Kanton den Gemeinden, den Arbeitgeberanteil vom Subventionsbetrag abzuziehen. Gemeinden, die dazu in der Lage waren, wurde es allerdings nicht verboten, diesen Anteil selber zu tragen und ihren Angestellten einen höheren Betrag auszuführen.

Die Gemeinden hatten zwar die Möglichkeit – und nicht die Pflicht – die gesamten Sozialabgaben von der kantonalen Subvention abzuziehen, sie waren dabei allerdings stets verpflichtet, ihre Angestellten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu entlohnen. Diesbezüglich werden bei der Abnahme der Rechnung 2021 Kontrollen durchgeführt. Dabei überprüft die kantonale Dienststelle für die Jugend nicht nur, ob die erhaltenen Beträge nach Abzug der Sozialabgaben tatsächlich ausgezahlt wurden, sondern auch, ob die Sozialabgaben bei allen Angestellten einer Gemeinde in gleicher Weise abgezogen wurden.

Es wird die Annahme des Postulats vorgeschlagen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 21. Dezember 2022